

## Merkblatt über Maßnahmen zum Brandschutz bei Straßenfesten und Märkten

### 1. Flächen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge

Der ruhende Verkehr (Parker) muss so geordnet werden, dass ausreichende Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet bleiben.

Innerhalb des Veranstaltungsbereiches sollen ausreichende Fahrstreifen von mindestens 3,5 Meter lichter Breite bei geradliniger Führung, von mindestens 5 Meter lichter Breite in Kurven und mindestens 3,5 Meter lichter Durchfahrtshöhe für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.

### 2. Ausgänge und Notausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Wagen, Fahrzeuge, Anhänger u. ä. nicht eingeeengt oder versperrt werden.

### 3. Aus den Aufenthaltsbereichen sind mindestens zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen gut sichtbar bis ins Freie durch Schilder mit weißer Schrift auf grünem Grund gekennzeichnet werden. Beim Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriebetriebene Leuchten oder tragbare Scheinwerfer vorhanden sein.

### 4. Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Saugstellen, usw.) müssen auch während der Veranstaltungen stets frei zugänglich sein.

### 5. Für Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen, usw. darf kein leicht entflammbares Material (Baustoffklasse B3 nach DIN 4102) verwendet werden. Hierzu zählen Holz bis 2 mm Dicke, sowie in loser Form Papier, Stroh und Holzwolle.

### 6. Dekoration

Die Dekorationen sollen grundsätzlich aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen. Normal entflammbare Dekorationen können in Einzelstücken geduldet werden, wenn sie außerhalb der Reichweite von Personen angebracht sind.

Werden Ballone für Dekorationen, als Spielzeug oder als Scherzartikel verwendet, so dürfen diese nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden oder sein.

### 7. Feuerstätten (z. B. Holzkohle- oder Gasgrills) und sonstige Licht und Wärmequellen dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Sie sind so auszuführen, aufzustellen und zu betreiben, dass benachbarte Bauteile oder Baustoffe und Dekorationen nicht durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung oder durch direkte Glimm-, Funken- oder Flammenwirkung entzündet werden können.

8. Die Verwendung von offenem Feuer und die Vorratshaltung von Flüssiggas sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
9. Die zur Verwendung kommenden elektronischen Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
10. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöschgeräte wie Feuerlöscher, Löschdecken bereitgestellte Eimer mit Wasser, an Wasserleitungen angeschlossene Gartenschläuche usw. bereitzuhalten.
11. Innerhalb von Räumen aufgestellte Abfallbehälter sollen mit dicht schließenden Deckeln versehen sein und insgesamt aus nicht brennbaren Stoffen (z. B. Stahlblech) bestehen. Einzelbehälter aus schwer entflammenden Stoffen sind möglich, wenn sie bei Veranstaltungsende geleert werden. In jedem Fall müssen die Abfallbehälter bei Veranstaltungsende ins Freie gebracht werden.

In unmittelbarer Nähe von Gebäude und Räumen ist eine Anhäufung von brennbarem Abfall unzulässig. Abfälle sind in kurzen Abständen zu beseitigen.

12. Betreiber, die Flüssiggasanlagen verwenden, haben folgendes zu beachten:  
Flüssiggasanlagen sind nach den aufgrund der Verordnung über Druckbehälter und Füllanlagen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekannt gemachten Technischen Regeln Druckbehälter (TRB) und Druckgasbehälter (TRB) in der jetzt gültigen Fassung herzustellen, einzubauen, zu prüfen und zu betreiben. Im Übrigen sind die technischen Regeln Flüssiggas (TRF) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
13. Zusätzlich zu der notwendigen Ausleuchtung von Flucht- und Rettungswegen, sind wegen eines eventuellen Ausfallens der Stromversorgung noch batteriebetriebene Leuchten, z. B. Taschenlampen oder tragbare Scheinwerfer, vorzuhalten.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Peter Rau, Leitung Abteilung Baurecht, Tel.: 07524/94-1365, gerne zur Verfügung. Dort können auch die genannten Richtlinien und Vorschriften eingesehen oder angefordert werden.